

Fachmann*frau Betreuung

Empfehlung für Kurskommissionen üK

Am 1. Januar 2021 tritt die neue Bildungsverordnung Fachmann*frau Betreuung in Kraft. Damit sind gemäss Art. 23 der Bildungsverordnung neu die kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales Trägerinnen der überbetrieblichen Kurse:

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

- 1 Trägerinnen der überbetrieblichen Kurse sind die kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt «OdA Soziales» oder «OdA Gesundheit und Soziales».
- 2 Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.
- 3 Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- 4 Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität ist es zentral, dass neben den Leistungsverträgen mit den Kantonen weiterhin eine Kursaufsicht in Form von Kurskommissionen gewährleistet ist. Die SKBQ FaBe empfiehlt die folgenden Textbausteine sinngemäss für die Reglemente der regionalen Kurskommissionen:

Organisation

- Die regionalen Kurskommissionen sind zuständig für die Kursaufsicht der überbetrieblichen Kurse in ihrem Einzugsbereich.
- Jede Kurskommission zählt mindestens vier Mitglieder, wobei alle angebotenen Fachrichtungen vertreten sein müssen. Den zuständigen Berufsfachschulen, den Kantonen und Anbietern überbetrieblicher Kurse werden zusätzlich je eine Vertretung mit beratender Stimme eingeräumt.
- Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.
- Die Kurskommissionen werden durch den*die Präsident*in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr; sie sind einzuberufen, wenn drei der Mitglieder dies verlangen.
- Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der*die Präsident*in den Stichentscheid.
- Die Verhandlungen der Kurskommissionen werden protokolliert.

Aufgaben

Die regionalen Kurskommissionen überprüfen gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen (Bildungsverordnung, Bildungsplan und Ausbildungsprogramm üK) die ÜK-Qualität im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems wie beispielsweise QualÜK. Darin werden die folgenden Qualitätsanforderungen beleuchtet: Inhalt, Organisation, Berufsbildner*innen in den üK, Finanzen und Partnerschaften.

Die Zusammenarbeit respektive der Austausch mit anderen Kurskommissionen wird begrüsst.

Bei Fragen zu den Kurskommissionen steht Ihnen die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL gerne zur Verfügung.

13. Januar 2021